

BEG-Reform

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

BMWK IIC3

Öffentliche Infos

- **Pressemitteilung:**

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/12/20221209-bmwk-setzt-neue-anreize-fuer-sanierungen.html>

- Auf der **Website zur BEG** gibt es einen Überblick über wichtige Änderungen:

<https://www.energiewechsel.de/KAENEf/Redaktion/DE/Dossier/beg.html>

- Die **Entwürfe der Richtlinien** können hier heruntergeladen werden:

<https://www.energiewechsel.de/KAENEf/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/Richtlinien/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>. Die verbindlichen Richtlinien werden noch in diesem Jahr im Bundesanzeiger erscheinen.

- Die **BEG FAQ** werden pünktlich zum Jahreswechsel aktualisiert. Bis dahin erfolgt auch eine Aktualisierung des Infoblatts zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen (Eigenleistung, BZH etc.).

Wichtige Änderungen I

- **Neuer Bonus für serielles Sanieren (für Wohngebäude)**

Erstmals wird ein Bonus in Höhe von 15 Prozentpunkten für serielle Sanierung in die BEG eingeführt, sofern das Wohngebäude auf die Effizienzhausstufe 40 oder 55 saniert wird (kumulierbar mit der EE oder NH-Klasse sowie dem WPB-Bonus; bei einer Kumulierung des WPB- und des SerSan-Bonus werden die beiden Boni in der Summe auf 20 % begrenzt).

- **Ausweitung und Erhöhung des WPB-Bonus**

Der im September 2022 eingeführte WPB-Bonus wird von 5 auf 10 Prozentpunkte erhöht und auch auf Sanierungen auf einen EH/EG 70 EE Standard ausgeweitet (aktuell nur Sanierung auf EH/EG 55/40 Standard). Bei einer Kumulierung des WPB- und des SerSan-Bonus werden die beiden Boni in der Summe auf 20 % begrenzt.

- **Bonus für Wärmepumpen, die ein natürliches Kältemittel nutzen**

Einführung eines Bonus von fünf Prozentpunkten für Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln (z.B. R290, Propan). Ab 1. Januar 2028 werden nur noch Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel gefördert.

Wichtige Änderungen II

- **Ermöglichung der Materialförderung bei Eigenleistungen**

- **Verlängerung des maximalen Bewilligungszeitraums/ Frist zur Einreichung des VN für Komplettisanierungen**

Für Anträge, die zwischen dem 1. Januar 2022 und 31. Dezember 2024 gestellt wurden oder werden, kann die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises aufgrund der schwierigen Marktsituation auf Antrag auf 66 Monate nach Zusage verlängert werden.

- **Erhöhung verschiedener Effizienzanforderungen**

- **Brennstoffzellen-Heizungen**

werden – mit Auslaufen des KfW 433 Programms - ab 1. Januar 2023 in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) als BEG-Einzelmaßnahme nur noch gefördert, wenn sie mit grünem Wasserstoff oder mit Biogas betrieben werden.

Änderungen nach 1. Entwurf

- **Zusätzliche Begriffsbestimmungen: „Bewilligungszeitraum“ & „Investor“**

- **Konkretisierung zur Kreditförderung (BEG WG und NWG):**

Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 % des Kreditbetrags bei einer Laufzeit von 30 Jahren und 10 Jahren Zinsverbilligung.

- **Höchstgrenze zu Ausnahmen nach ANBest-P Nummer 3 eingeführt (BEG WG/NWG: 5 Mio. €, BEG EM: 3 Mio. €)**

- **Konkretisierung zu Rechnungen:**

Rechnungen müssen den Namen des Antragstellers, die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung, den Durchführungszeitraum sowie die Adresse des Gebäudes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

- **Gestrichen: „~~Der Abschluss eines Vertrages ausschließlich über die Lieferung von Strom, Wasser oder Wärme über ein Wärmenetz ist nicht förderschädlich.~~“**

Änderungen nach 1. Entwurf

- Deckelung Kumulierung SerSan- und WPB-Boni (BEG WG, Nr. 8.4) auf max. 20 %
- ETAs-Wert Biomasse (BEG EM): 81 %-Anforderung gilt ab 1.1.2023
- Gestrichen: Nachhaltigkeitsanforderung für genutzte Biomasse
- Enddatum Förderung synth. Kältemittel Vorgezogen von 2030 auf 2028, weiteres Vorziehen wird geprüft
- JAZ-Anforderung für WP: min. 2,7 ab 2024 min. 3,0
- Wärmepumpen müssen ab dem 01.01.2025 an ein zertifiziertes Smart-Meter-Gateway angeschlossen werden können
- Differenzierung Fördersatz Gebäudenetze nach Biomasseanteil (nächste Folie)

Fördersätze BEG EM

Einzelmaßnahmen Zuschuss	Standard	Boni (kumulierbar)		
	Zuschuss	iSFP	Heizungs-Tausch	Wärmepumpe
Gebäudehülle	15%	5%		
Anlagentechnik	15%	5%		
Solarkollektoranlagen	25%		10%	
Biomasseheizungen	10%		10%	
Wärmepumpen	25%		10%	5%
Brennstoffzellenheizung	25%		10%	
Innovative Heizungstechnik	25%		10%	
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz (ohne Biomasse)	30%			
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz (mit max. 25 % Biomasse für Spitzenlast)	25%			
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz (mit max. 75 % Biomasse)	20%			
Gebäudenetzanschluss	25%		10%	
Wärmenetzanschluss	30%		10%	
Heizungsoptimierung	15%	5%		

Fördersätze BEG WG/NWG

	Standard		Klassen (nicht untereinander kumulierbar)		Boni (zusammen max. 20 %, kumulierbar mit Klassen)	
	Tilgungszuschuss	Zuschuss (nur Kommunen)	EE	NH	WPB	SerSan (nur WG)
EH Denkmal	5%	20%	5%	5%	10% (nur EE-Klasse)	
EH 85 (nur WG)	5%	20%	5%	5%		
EH 70	10%	25%	5%	5%	10%	15%
EH 55	15%	30%	5%	5%		
EH 40	20%	35%	5%	5%		

Änderungen Neubau ab März 2023

- Die Förderung energieeffizienter Neubauten im Rahmen der BEG wird voraussichtlich zum 1. März 2023 in einer eigenen Förderrichtlinie „Klimafreundlicher Neubau“ in Verantwortung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen geregelt.
- Bis zur Einführung dieser neuen Förderrichtlinie wird die Förderung des Neubaus unverändert weitergeführt. Dabei gelten die aktuellen Konditionen:
Gefördert werden Neubauten der **Effizienzhaus-Stufe 40 mit Nachhaltigkeitsklasse (EH 40 NH)**. Der maximale Kreditbetrag liegt bei 120.000 Euro je Wohneinheit. Davon sind 5 %, also maximal 6.000 Euro, als Tilgungszuschuss erhältlich. Kommunale Antragsteller können einen Zuschuss in Höhe von 12,5 % beantragen. Auch die Fachplanung und Baubegleitung sowie die Nachhaltigkeitszertifizierung werden gefördert.